

3. Sachverhalt:

Mit einem Schreiben hat der Grundstückseigentümer der Flurstücke 121, 122 (Flur 222, Gemarkung Stadt Recklinghausen) die Einleitung eines Verfahrens über eine Ergänzungssatzung im Sinne des § 34 (4) Nr. 3 BauGB beantragt. Der Investor beabsichtigt auf dem Grundstück östlich des Hauses Nr. 199 an der Speckhorner Straße in Recklinghausen die Errichtung eines Doppel- und eines Einzelhauses.

Die in Rede stehenden Grundstücke (Flurstücke 121, 122, 123, 124; Flur 222; Gemarkung Stadt Recklinghausen) des Plangebiets grenzen südwestlich an die vorhandene Satzung vom 23.05.1989 zur Festlegung eines bebauten Bereichs im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil - Speckhorn-West - gemäß § 34 Abs. 4 BauGB. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen (März 2013) wird dieser Bereich als Wohnbaufläche dargestellt und gibt damit einen Hinweis auf die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung. Nach derzeitigem Planungsrecht würden Vorhaben jedoch als Außenbereichsvorhaben beurteilt werden. Ziel ist es eine qualitätsvolle räumliche Ergänzung zur bisher bestehenden Innenbereichssatzung zu erreichen, die den Zielen der Flächennutzungsplanung der Stadt entsprechen. Im Rahmen der geplanten Ergänzungssatzung - Speckhorner Straße / Burggraben - werden damit das oben genannte sowie das benachbarte Grundstück einer Wohnbebauung zugeführt, die für diesen Bereich angemessen erscheint. Die Fläche wird derzeit von einer Gärtnerei genutzt.

Mit dem Instrument der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung grundsätzlich geklärt werden.

Planverfahren

In diesem Planverfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Es wird daher von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

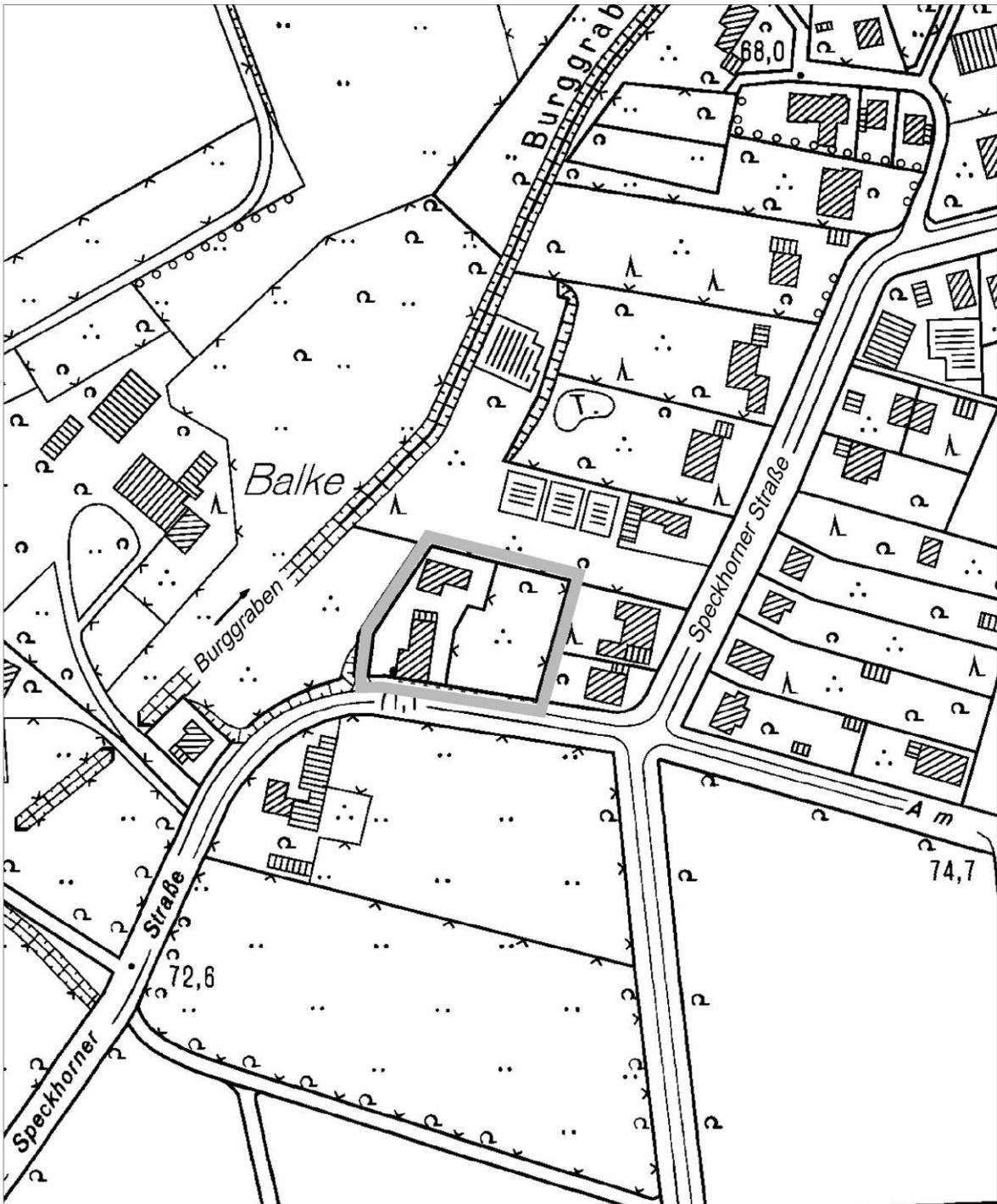
Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 2 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel eingeholt. Bei der Aufstellung dieser Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 und § 10 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB anzuwenden. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung wird der Entwurf dieser Satzung in seiner Sitzung am 08.12.2014 als Entwurf zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll im Anschluss daran stattfinden. Gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen und Satzungen nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Anlagen

1. Planwerk zur Ergänzungssatzung gem. §34 (4) BauGB – Speckhorner Straße / Burggraben – im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
2. Satzungstext
3. Begründung
4. Hinweise und Rechtsgrundlagen

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
Speckhorner Straße / Burggraben



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches